



ARBEITSTAGUNG DER JUGENDVERBÄNDE DES BEZIRKSJUGENDRINGS MITTELFRANKEN

Aufsichtspflicht

Referent: Hansjakob Faust

Überblick

1. Übernahme und Übertragung der Aufsichtspflicht
2. Inhalt und Maßstab der Aufsichtspflicht
3. Haftung des/der Aufsichtspflichtigen
4. Sonstige Rechtsfragen?

Übernahme der Aufsichtspflicht

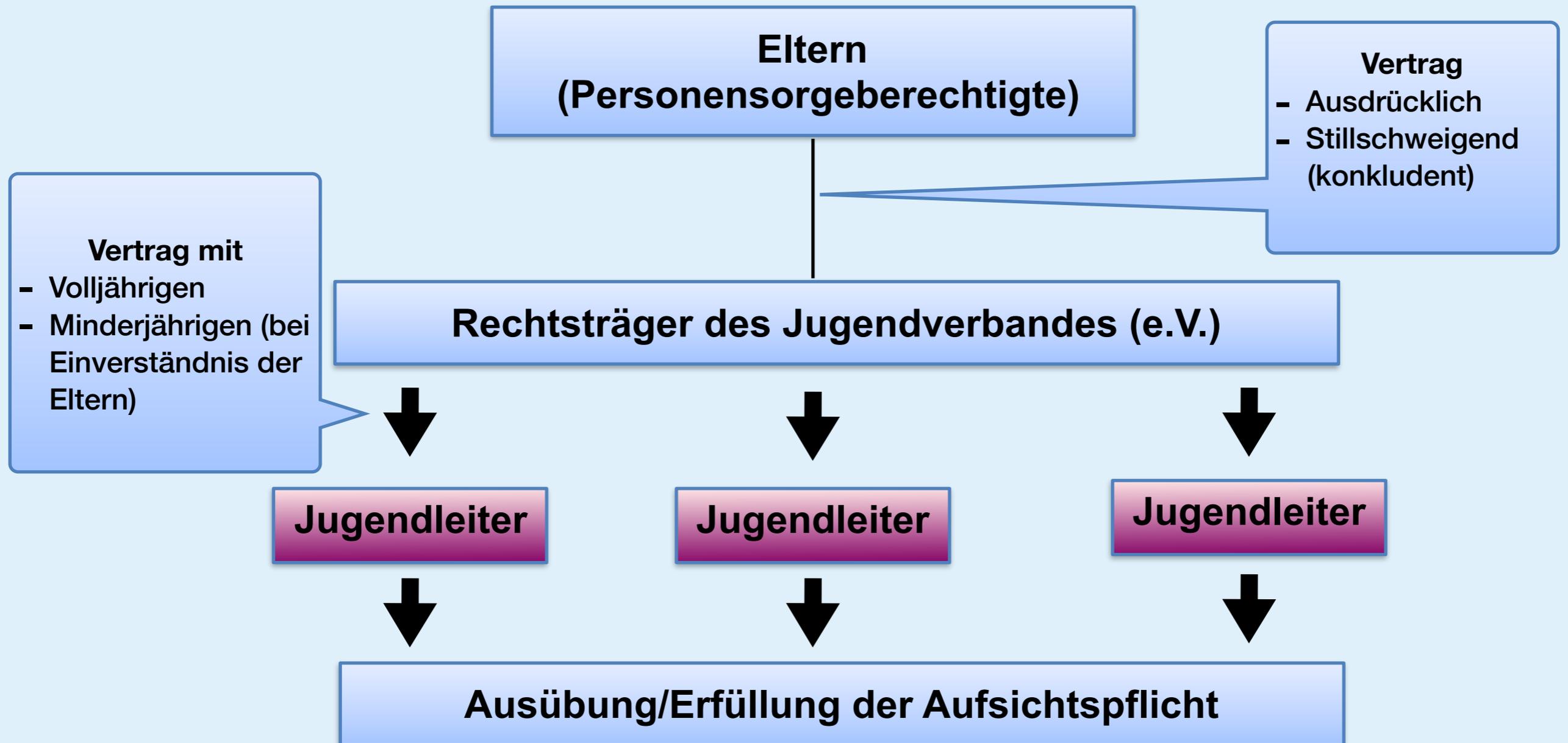
- Minderjährige bedürfen wegen ihrer Minderjährigkeit **stets der Aufsicht**
- Aufsichtspflicht als Teil der Personensorge, § 1626 BGB
- Übertragung der Aufsichtspflicht **durch Vertrag** (ausdrücklich oder stillschweigend)
- § 1626 BGB:

*(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (**elterliche Sorge**). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (**Personensorge**) und das Vermögen des Kindes (**Vermögenssorge**).*

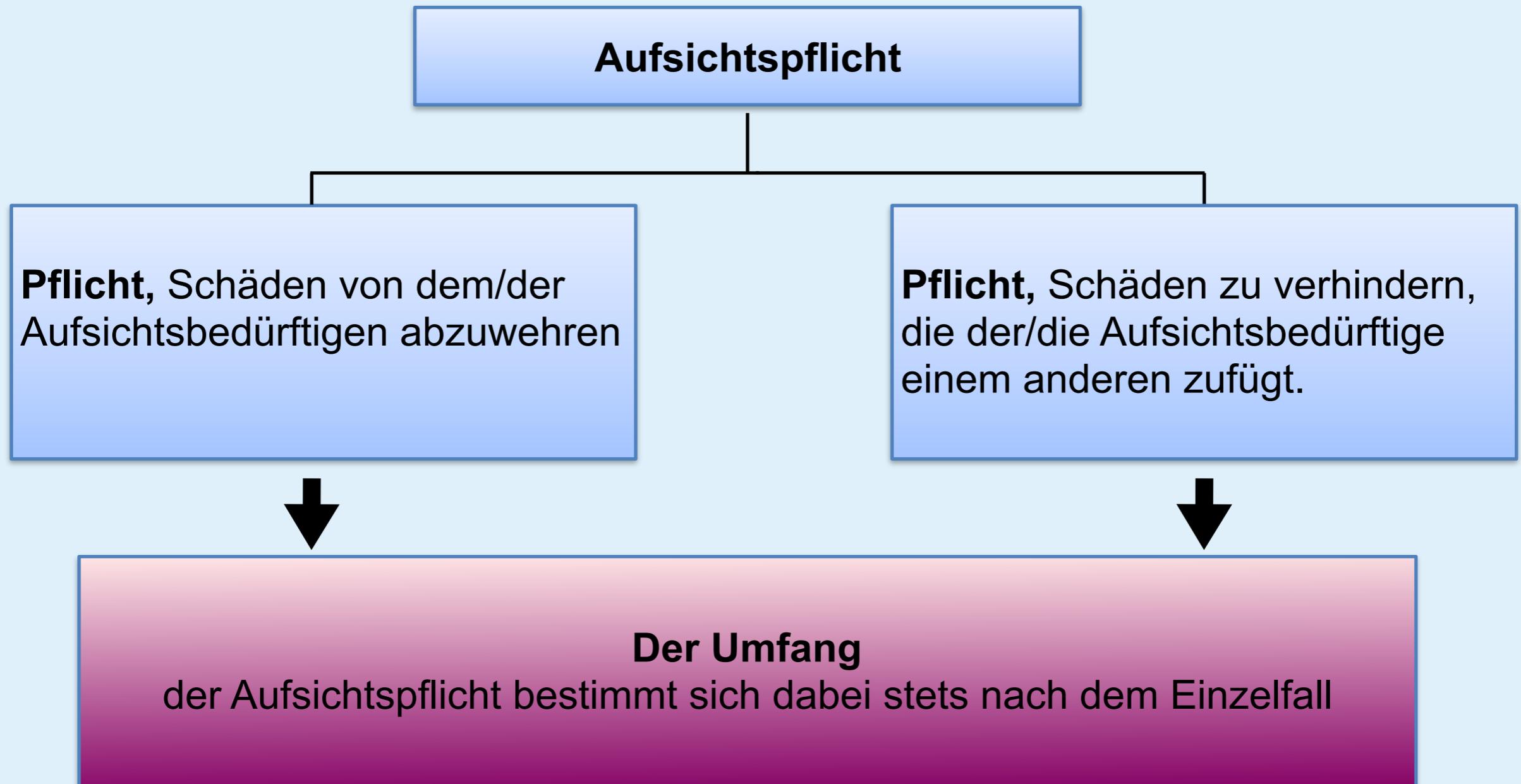
(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln....

(3)...

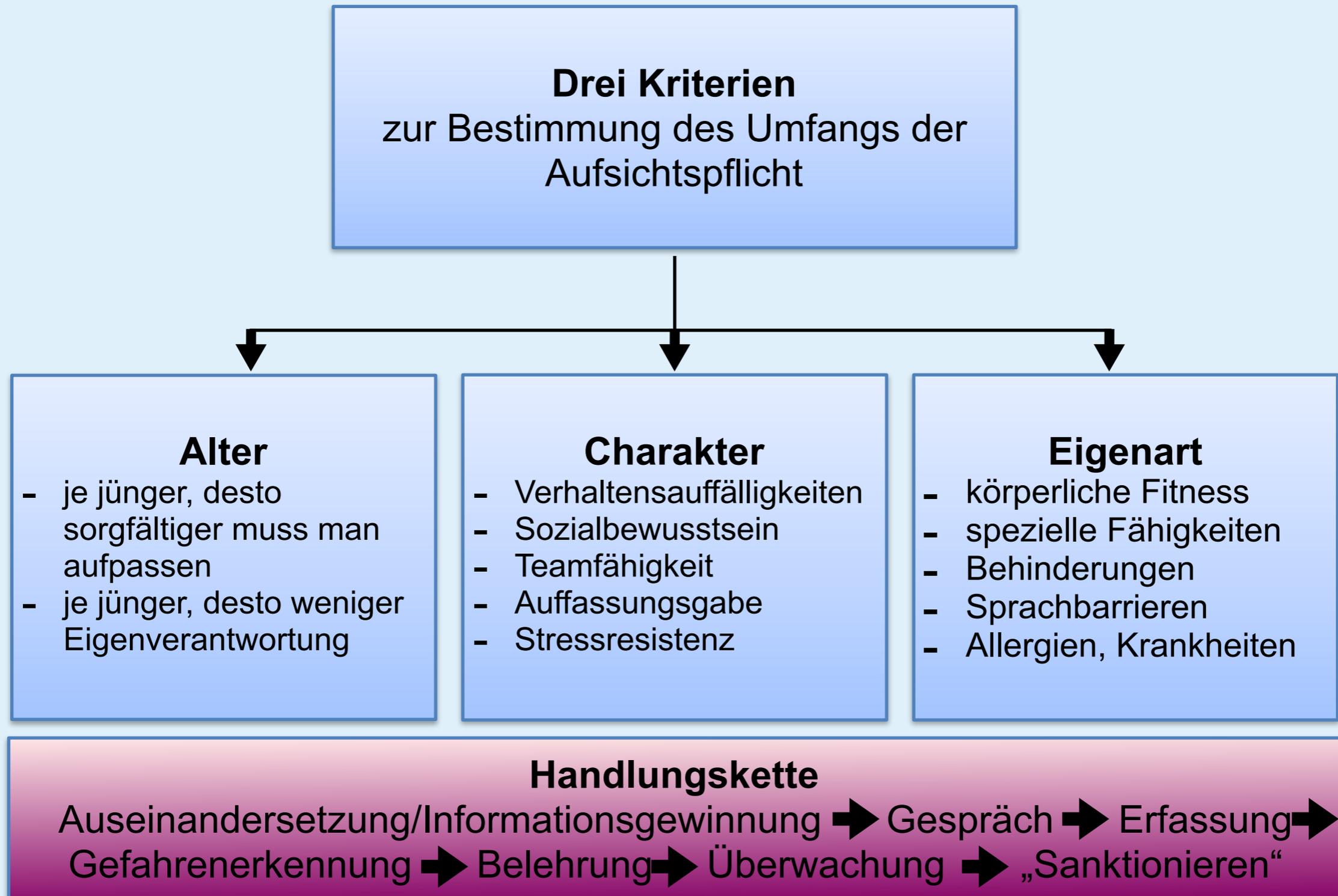
Übertragung der Aufsichtspflicht



Inhalt und Maßstab der Aufsichtspflicht

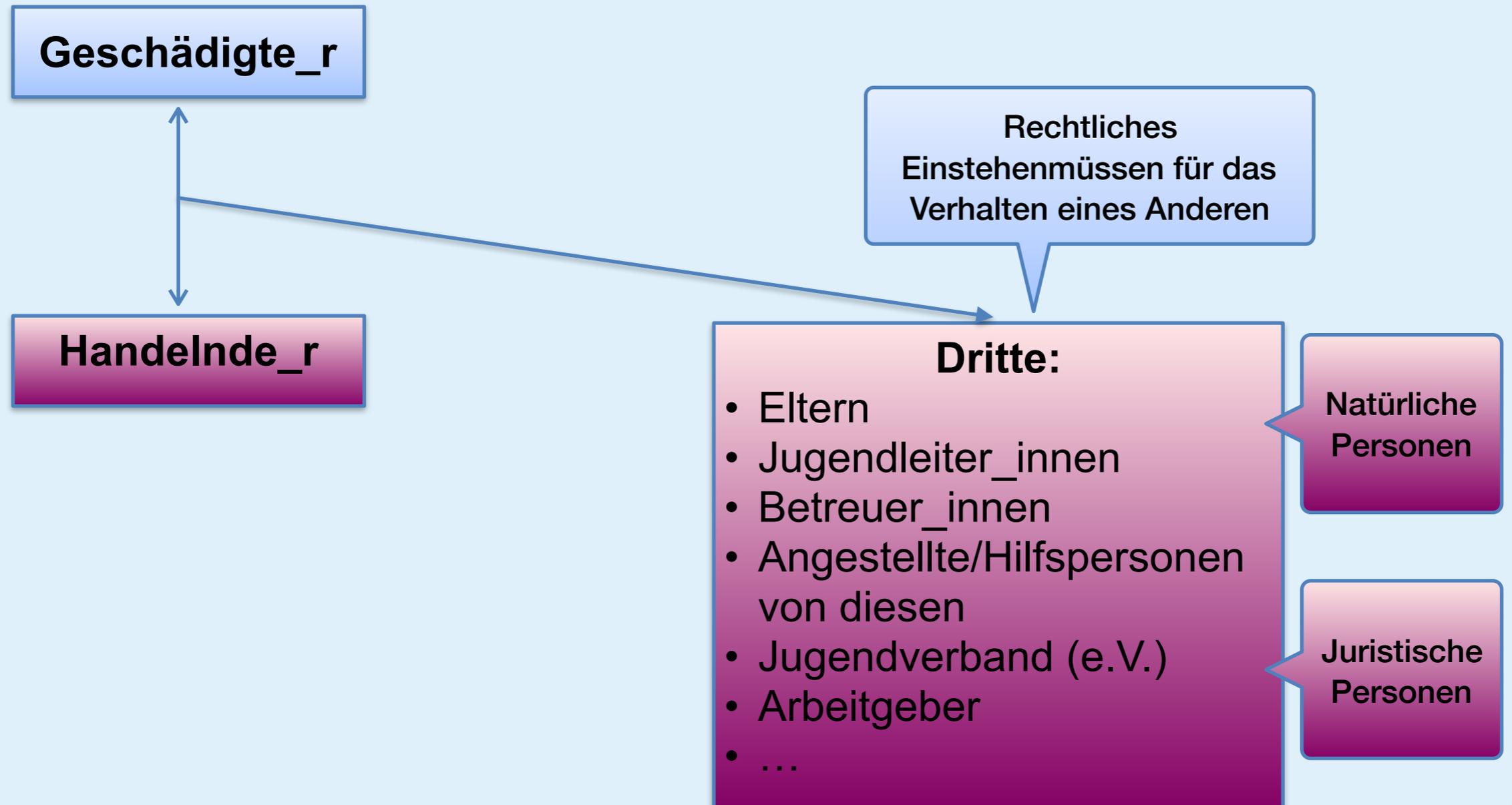


Inhalt und Maßstab der Aufsichtspflicht



Haftung - Ausgangslage

Die Akteure im zivilrechtlichen Haftungsdreieck



Die Haftung Dritter

- Abgrenzung Strafrecht und Zivilrecht
- Zivilrecht: Haftung ist das rechtliche Einstehenmüssen für einen Schaden
- Zwei grundlegende Haftungstatbestände aus dem BGB:

Haftung wegen Verletzung von
Aufsichtspflichten - §§ 823, 832 BGB

Haftung aus
„unerlaubter
Handlung“

Haftung wegen Verletzung von
Verkehrssicherungspflichten -
§§ 823, 831 BGB

Verantwortung
für
Person

Verantwortung
für
Gefahrenlage

- Viel Einzelfallrechtsprechung

Die allgemeinen Haftungsvoraussetzungen

1. **Schadenseintritt** - Beeinträchtigung eines Rechtsguts
2. durch eine **Pflichtverletzung** (aktives Tun oder Unterlassen)
 - ➔ Aufsichtspflichten
 - ➔ Verkehrssicherungspflichten
3. bei **Kausalität** zwischen Pflichtverletzung und Schaden
4. in vorwerfbarer Weise (**Verschulden**)
5. Rechtswidrigkeit der Pflichtverletzung (Rechtfertigungsgründe?)

Die allgemeinen Haftungsvoraussetzungen

Das Verschulden

Unterscheide zwei Arten des Verschuldens:

1. Vorsatz:

- Wissen und/oder Wollen des Schadenseintritts
- „billigend in Kauf nehmen“

2. Fahrlässigkeit - leicht, mittel, grob:

Grundsatz - Definition: Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, bei Vorhersehbarkeit der Gefahr und Vermeidbarkeit der Schädigung

- > Objektiver Sorgfaltsmaßstab
- > Berücksichtigung besonderer Umstände des „Verkehrskreises“

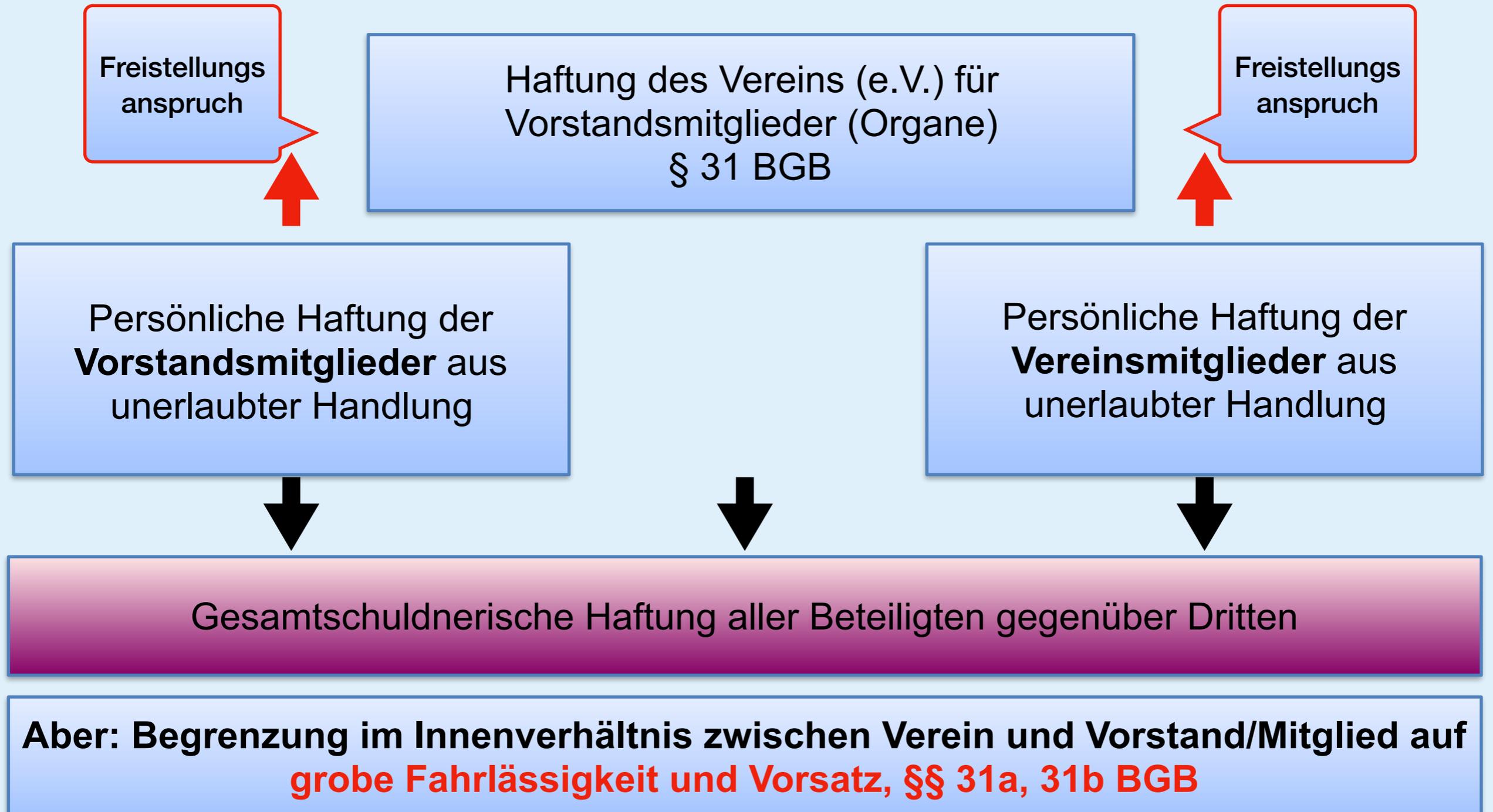
3. Mitverschulden des Geschädigten?

Die allgemeinen Haftungsvoraussetzungen

Rechtsfolgen im Haftungsfall

- Schadenersatz
- Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche
- Schmerzensgeld (Ehrverletzungen)
- Daneben: Vertragliche Haftung
- Strafen und Ordnungswidrigkeiten

Haftung im Ehrenamt gegenüber Dritten



Verträge

1. **Unternehmereigenschaft des e.V.**
2. **Übertragung der Aufsichtspflicht**
3. **Einverständniserklärung für Foto- und Filmaufnahmen**
4. **Wichtig:**
 - Deutlich machen wer Vertragspartner ist
 - Unterschriften mind. eines Personensorgeberechtigten einholen
 - Wichtige Informationen und Daten des Kindes/Jugendlichen abfragen

Fragen rund ums Recht?!

faust.hansjakob@bjr.de

Tel.:089/5145861

Mobil: 0151/27627761